

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Mai 1997	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 97	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz <i>Ändert GVBl. II 350-79</i>	74
30. 4. 97	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	75
16. 4. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen <i>Ändert GVBl. II 70-160</i>	77
22. 4. 97	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind <i>GVBl. II 40-19</i>	78
7. 4. 97	Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO) <i>GVBl. II 361-103</i>	79
3. 4. 97	Anordnung über die zuständige Behörde nach der Zweiten BSE-Schutzverordnung <i>GVBl. II 356-169</i>	82

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Pflege-Versicherungsgesetz*)**

Vom 30. April 1997

Artikel 1

§ 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 794) erhält folgende Fassung:

„ § 8

Zuständige Landesbehörde nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ist in den Fällen

1. des § 76 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 4 und § 92 Abs. 3 das für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung zuständige Ministerium,
2. des § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 das für Altenhilfe zuständige Ministerium.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann die für Altenhilfe zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister durch Rechtsverordnung einer anderen Behörde übertragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. April 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit
und Sozialordnung

Stolterfoht

*) Ändert GVBl. II 350-79

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder
nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes
für die Bundesrepublik Deutschland*)**

Vom 30. April 1997

§ 1

Dem Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. **Anlage**

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben sind auch Erklärungen des Landes Hessen nach Artikel 3 Satz 2 des Staatsvertrages.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. April 1997

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und
Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

**Staatsvertrag
über die Bestimmung aufsichtsführender Länder
nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des
Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen aufgrund von Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Aufsicht über soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, führt jeweils das Land, in dem der Versicherungsträger seinen Sitz hat.

(2) Die jeweils beteiligten Länder können abweichend von Absatz 1 durch Staatsvertrag festlegen, daß die Aufsicht von einem anderen als dem Land geführt wird, in dem der soziale Versicherungsträger seinen Sitz hat.

Artikel 2

Das aufsichtsführende Land unterrichtet die für die Sozialversicherung zustän-

digen obersten Verwaltungsbehörden der übrigen beteiligten Länder in der Regel vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Artikel 3

Das jeweils beteiligte Land kann mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde nach Artikel 5 erklären, daß dieser Staatsvertrag für bestimmte, im einzelnen bezeichnete soziale Versicherungsträger im Sinne des Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz keine Anwendung finden soll. Für soziale Versicherungsträger, die zukünftig die Voraussetzungen des Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz erfüllen, kann eine solche Erklärung nach dem Eintreten dieser Voraussetzungen innerhalb einer Frist von 12 Monaten gegenüber der in Artikel 5 genannten Stelle abgegeben werden. Die Erklärung nach Satz 2 wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der auf den Kalender-

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
gez. Barbara Stamm

Für das Land Berlin
gez. Beate Hübner

Für das Land Brandenburg
gez. Dr. Regine Hildebrandt

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Uwe Beckmeyer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Helgrit Fischer-Menzel

Für das Land Hessen
gez. Barbara Stolterfoht

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
gez. Hinrich Kuessner

monat folgt, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Artikel 4

Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit; dies gilt auch für die Erklärung nach Artikel 3 Satz 2.

Für das Land Niedersachsen
gez. Walter Hiller

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Dr. Axel Horstmann

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Florian Gerster

Für das Saarland
gez. Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen
gez. Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
gez. Dr. Gerlinde Kuppe

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen
gez. Irene Ellenberger

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen*)
Vom 16. April 1997**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I
S. 159) wird verordnet:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Vergabeverord-
nung Hesen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I
S. 238), zuletzt geändert durch Verord-
nung vom 3. Juli 1996 (GVBl. I S. 307),
wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „oder nach der Verordnung
über den Zugang besonders befähigter
Berufstätiger zu den Fachhochschulen
im Lande Hessen“ werden gestrichen.
2. Nach dem Wort „erworben“ wird der
Klammerzusatz „(besondere Hochschul-
zugangsberechtigung)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals
für das Vergabeverfahren zum Winterse-
mester 1997/98.

Wiesbaden, den 16. April 1997

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung
der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren,
in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung
unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind*)**

Vom 22. April 1997

Auf Grund des

1. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049),
2. a) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
 - b) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630),
 - c) § 8 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851),
 - d) § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
 - e) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
 - f) § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
 - g) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851),
 - h) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186),
 - i) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 61),
 - j) § 6 des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der

Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),

k) § 17 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770),

l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1996 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049),

jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. b bis d, f und h auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,

wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung nach § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde die sachliche Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzbehörden zu übertragen, wird der Ministerin oder dem Minister der Finanzen übertragen. Dies gilt auch, soweit § 387 Abs. 2 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden ist.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 6. September 1994 (GVBl. I S. 415)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Finanzen

Starzacher

¹⁾ GVBl. II 40-19
²⁾ Hebt auf GVBl. II 40-16

**Verordnung
über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs-
oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht
(PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO)***

Vom 7. April 1997

Auf Grund des § 86 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 7 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird verordnet:

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Person, eine Stelle oder eine Überwachungsgemeinschaft kann auf Antrag als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(2) Die Anerkennung erfolgt für einzelne Bauprodukte. Sie kann für mehrere Bauprodukte ausgesprochen werden.

(3) Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt, erfolgen, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Anerkennung kann befristet werden; die Frist soll höchstens fünf Jahre betragen. Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden; § 72 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung gilt entsprechend.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen und eine mit der Leitung beauftragte Person haben, der die Aufsicht über alle Beschäftigten obliegt. Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen ferner die Gewähr dafür bieten, daß sie die in den §§ 4 und 5 aufgeführten Pflichten erfüllen. Die mit der Leitung beauftragte Person muß ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität/Technischen Hochschule abgeschlossen haben und

1. für Prüfstellen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten,
2. für Prüfstellen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung eine mindestens dreijährige Berufserfah-

nung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten,

3. für Zertifizierungsstellen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbarer Tätigkeiten,
4. für Überwachungsstellen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Hessischen Bauordnung eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten

nachweisen. Die mit der Leitung beauftragte Person einer Prüfstelle muß diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. Satz 4 gilt nicht, wenn eine hauptberufliche Stellvertretung bestellt ist, die die Anforderungen erfüllt, die für die mit der Leitung beauftragten Person maßgebend sind. Für Prüfstellen kann eine hauptberufliche Stellvertretung der mit der Leitung beauftragten Person verlangt werden; sie hat die Anforderungen zu erfüllen, die für die mit der Leitung beauftragten Person maßgebend sind, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist. Wenn die mit der Leitung beauftragte Person nach Satz 5 nicht hauptberuflich tätig ist, kann eine zweite hauptberufliche Stellvertretung verlangt werden.

(2) Die mit der Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beauftragte Person darf

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. den Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,
3. durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein und muß
4. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
5. die Gewähr dafür bieten, daß sie neben ihren Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten als mit der Leitung beauftragter Person gewährleistet ist.

(3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen ferner verfügen über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen,

3. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten.

(4) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, daß die bei ihnen Beschäftigten, insbesondere die mit der Leitung beauftragte Person und ihre Stellvertretung, unparteilich sind.

(5) Eine Überwachungsgemeinschaft als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle muß für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich einen Fachausschuß eingerichtet haben. Dieser hat die mit der Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beauftragte Person in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen zu unterstützen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und hierfür Empfehlungen auszusprechen. Dem Fachausschuß müssen mindestens drei produktherstellende Unternehmen sowie die mit der Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beauftragte Person angehören. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer von produktherstellenden Unternehmen unabhängigen Personen verlangen.

(6) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilen. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

§ 3

Antrag und Antragsunterlagen

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Die Angabe, auf welche Tätigkeit nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 der Hessischen Bauordnung sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt, für das eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach der Hessischen Bauordnung bekanntgemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
3. Angaben und Nachweise zur Person und Qualifikation der mit der Leitung und ihrer Stellvertretung beauftragten Personen, zum leitenden und sachbearbeitenden Personal und zu deren Berufserfahrung,
4. Angaben und Nachweise über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der antragstellenden Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, der mit der Leitung und ihrer Stellvertretung beauftragten Personen und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,
5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,

6. die Angabe des Geburtsdatums der mit der Leitung beauftragten Person,

7. Führungszeugnisse (Belegart O oder P), die nicht älter als drei Monate sein sollen, für die mit der Leitung und ihrer Stellvertretung beauftragten Personen,

8. Angaben zu Stellen, die Unteraufträge übernehmen sollen,

9. die Erklärung, daß die Erfüllung der Aufgaben unter Einhaltung der in den §§ 4 und 5 genannten Pflichten erfolgt.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten bezüglich der Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen einholen.

§ 4

Allgemeine Pflichten

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen derartige Bauprodukte herstellenden Unternehmen in Anspruch genommen werden können,
2. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisationsebenen sicherstellen,
3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen teilnehmen,
5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung so warten, erneuern und ergänzen, daß die Anerkennungs Voraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
7. Anweisungen erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben, und diese fortschreiben,
8. die Erfüllung der Pflichten nach Nr. 4 bis 7 sowie nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen und
9. einen Wechsel der mit der Leitung oder ihrer Stellvertretung beauftragten Person sowie wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.

§ 5

Besondere Pflichten

(1) Prüfstellen und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach allgemein anerkannten Regeln der

Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten anzufertigen und zu dokumentieren. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind von der mit der Leitung beauftragten Person der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. durch Fristablauf oder
3. wenn die mit der Leitung beauftragte Person das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. die mit der Leitung oder ihrer Stellvertretung beauftragte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen

nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, oder

3. die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat.

Liegen bei einer Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft die Widerrufsgründe nach Satz 1 hinsichtlich der mit der Leitung beauftragten Person vor, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel der mit der Leitung beauftragten Person stattgefunden hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
2. nicht regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch nach § 4 Nr. 4 teilnimmt oder
3. sich nicht an den Vergleichsuntersuchungen nach § 5 Abs. 1 beteiligt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mit der Leitung einer nach § 84 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung als anerkannt geltenden Prüf- oder Überwachungsgemeinschaft beauftragt sind, sind für die entsprechenden Bauprodukte von der Anforderung des § 2 Abs. 1 Satz 3 befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 7. April 1997

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

**Anordnung
über die zuständige Behörde nach der Zweiten BSE-Schutzverordnung*)**

Vom 3. April 1997

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Zweiten BSE-Schutzverordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 565) ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierchutz und Veterinärwesen –.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die zuständige Behörde nach der BSE-Schutzverordnung vom 4. Februar 1997 (GVBl. I S. 34)¹⁾ außer Kraft.

Wiesbaden, den 3. April 1997

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 356-169

) Hebt auf GVBl. II 356-167

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegend“en großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 121. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Prüffristenverordnung
- Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes
- Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe
- Verordnung über die Landesschiedsstelle nach § 114 und § 115 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues
- Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts
- Verordnung über Fanggeräte
- Verordnung über die Abschlußplanung und zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde auf die Forstbehörden
- Landschaftsplanverordnung

A. Bernecker Verlag GmbH

Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00
ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: www.bernecker.de

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 3 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 3 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 3 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 81,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.